

Informationen zum Anmeldeverfahren der Schulanfängerinnen und Schulanfänger des Schuljahres 2023/24

Das Anmeldeverfahren

Sorgeberechtigte, deren Kinder zum Beginn des Schuljahres 2023/24 schulpflichtig werden, **müssen** ihre Kinder an der örtlich zuständigen Schule anmelden. Dies gilt auch für die Sorgeberechtigten, die die vorzeitige Einschulung für ihr Kind beantragen. Die Anmeldung bedeutet jedoch nicht, dass das Kind verbindlich an dieser Schule aufgenommen wird. Die Anmeldung ist durch die Sorgeberechtigten einvernehmlich vorzunehmen.

Örtlich zuständig ist die nächstgelegene Grundschule in kommunaler Trägerschaft, in deren Einzugsbereich die Schulanfängerin bzw. der Schulanfänger seinen Wohnsitz hat. Bei Minderjährigen ist gemäß §11 BGB grundsätzlich der Hauptwohnsitz der Sorgeberechtigten entscheidend. Nebenwohnschriften sind für das Anmeldeverfahren nicht relevant.

Die Anmeldung erfolgt kontaktlos über die Internetseite www.rostock.de/Einschulung und ist vor dem 31. Oktober 2022 vorzunehmen. Hier erhalten Sie auch alle für das Anmeldeverfahren wichtigen Informationen. Die zeitliche Reihenfolge der Schulanmeldungen stellt kein Aufnahmekriterium dar. Alle Eltern, deren Kinder zum Beginn des Schuljahres 2023/24 schulpflichtig werden, erhalten die Informationen zum Anmeldeverfahren schriftlich nach Hause, sollten Sie keine Post erhalten haben, wenden Sie sich bitte an einschulung@rostock.de.

Wird die Anmeldung an einer anderen als der örtlich zuständigen Schule gewünscht, ist eine Begründung anzugeben. Liegen an einer Schule mehr Anmeldungen vor, als Plätze zur Verfügung stehen, ist eine Auswahl zu treffen. Dabei kann eine aussagekräftige Begründung hilfreich sein. **Auch wenn die Einschulung an einer frei getragenen Schule vorgesehen ist, muss die Anmeldung an der örtlich zuständigen Schule in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erfolgen.**

Wünschen **Sorgeberechtigte mit Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde** (z.B. dem Landkreis Rostock), dass ihr Kind an einer kommunal getragenen Schule in der Hanse-und Universitätsstadt Rostock beschult wird, muss **bei der Anmeldung** eine **Ausnahmegenehmigung** für den Besuch einer örtlich nicht zuständigen Schule des Schulträgers ihrer Wohnsitzgemeinde **vorgelegt** werden. Entsprechendes ist mit der Wohnsitzgemeinde bzw. dem dortigen Schulträger zu vereinbaren.

Für **Kinder mit einer schwerwiegenden Einschränkung** (körperlich, sprachlich, Verhalten, Lernen, Sehen oder Hören) kann ein Antrag auf Feststellung des Sonderpädagogischen Förderbedarfes gestellt werden. Dafür stehen die Schulleitungen der örtlich zuständigen Schule, die Förderzentren der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sowie das Staatliche Schulamt Rostock beratend zur Seite.

Das Aufnahmeverfahren

Die **Entscheidung** über die Aufnahme des Schulanfängers an der Schule fällt nach Abschluss aller Schuleingangsuntersuchungen an den Grundschulen der Hanse-und Universitätsstadt Rostock **voraussichtlich zum Ende des laufenden Schuljahres.**

Informationen zum Anmeldeverfahren der Schulanfängerinnen und Schulanfänger des Schuljahres 2023/24

Die Schuleingangsuntersuchung findet im Gesundheitsamt sowie in der Außenstelle des Gesundheitsamtes in Evershagen statt. Die Wahrnehmung der Untersuchung ist verpflichtend auch für Kinder, die von der Einschulung zurück gestellt wurden oder werden.

Die Einladung zum Termin erfolgt schriftlich durch das Gesundheitsamt. Das Formular "Ergebnis der Einschulungsuntersuchung" (wird vom Gesundheitsamt ausgefüllt) ist unverzüglich nach der schulärztlichen Untersuchung im Original an die kommunal getragene Schule zu senden, bei der das Kind im Erstwunsch angemeldet wurde.

Ziel der Untersuchung ist festzustellen, ob das Kind altersgemäß entwickelt und den Anforderungen in der Schule gewachsen ist. Dabei werden in einem im ganzen Land Mecklenburg-Vorpommern einheitlichen Verfahren (SOPESS = sozialpädiatrisches Entwicklungsscreening für Schuleingangsuntersuchungen) folgende Kriterien geprüft:

- Impfstatus
- körperliche Untersuchung einschließlich Seh- und Hörtest
- Feststellung von Größe, Gewicht, Blutdruck
- geistige und motorische Entwicklung

Im Ergebnis der Schuleingangsuntersuchung wird aus medizinischer Sicht allgemein vermerkt, welche Besonderheiten für die individuelle Förderung zu beachten sind. Eine pädagogische Empfehlung erfolgt nicht.

Bitte beachten Sie auch die Informationen des Gesundheitsamtes Rostock unter: rathaus.rostock.de → Rathaus → Ämter → Gesundheitsamt → Kinder- und Jugendärztlicher Dienst.

Gemäß § 6 Schulpflichtverordnung (SchPflV M-V) entscheidet der Schulleiter im Rahmen der Aufnahmekapazität über die Aufnahme der Schülerin bzw. des Schülers.

Bei Überschreitung der Aufnahmekapazität der Schule erfolgt die Aufnahme durch die Schule, dies als Zweitwunsch angegeben wurde. Wird durch die Sorgeberechtigten bei der Anmeldung kein Zweitwunsch angegeben bzw. ist an der Zweitwunschschule ebenfalls die Kapazität erschöpft, kann die untere Schulaufsichtsbehörde, das Staatliche Schulamt Rostock, schulpflichtige Schüler und Schülerinnen einer anderen Schule zuweisen (§ 45 Absatz 3 Satz 2 SchulG M-V).

Die Entscheidung, ob ein Schüler im Falle der Kapazitätsüberschreitung an seiner Wunschschule aufgenommen werden kann, erfolgt allein nach der Entfernung vom gewöhnlichen Aufenthaltsort zu der gewählten Schule. Dabei werden Härtefälle vorrangig berücksichtigt.

Die Termine

Oktober 2022	Anmeldung der zukünftigen Erstklässler
voraussichtlich ab Oktober 2022	Schuleingangsuntersuchungen
Februar - März 2023	Schulstartertest oder andere Verfahren (der genaue Termin und das jeweilige Verfahren wird durch die Schule mittels Einladung bekannt gegeben)
Mai 2023	Aufnahmeentscheidung und Versand der Aufnahmebestätigung

**Informationen zum Anmeldeverfahren der
Schulanfängerinnen und Schulanfänger des Schuljahres 2023/24**

Juni 2023	Elternabende (die genauen Termine werden durch die Schulen bekannt gegeben)
26. August 2023	Einschulung an kommunal getragenen Schulen (<i>freie Schulen ggf. abweichend</i>)
28. August 2023	Erster Schultag

Ob und wann Tage der offenen Tür durchgeführt werden, entnehmen Sie bitte den Informationen auf den entsprechenden Schulhomepages.

Der Hort

Informationen zu den Horteinrichtungen und deren Träger an den einzelnen Schulstandorten finden Sie auch über den Kita-Planer (www.rostock.de/kitaplaner).

Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Hortplatzes bei einem Hortträger ist die Vorlage des Berechtigungsscheines für Kindertagesbetreuung.

Dieser ist beim Jugendamt zu beantragen:

online möglich unter: rathaus.rostock.de → Rathaus → Formulare → Buchstabe „K“

oder beim Jugendamt

SG Kita / St.- Georg-Straße 109 / Haus II / 18055 Rostock

Öffnungszeiten: Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.30 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr

Der Antrag ist frühestens drei Monate vor voraussichtlichem Betreuungsbeginn mit Platzzusage der jeweiligen Einrichtung zu stellen.

Die Häufigsten Fragen

<i>die Anmeldung zum Schulessen</i>	erfolgt direkt beim Essenanbieter VielfaltMenü
<i>der Tag der offenen Tür</i>	wird durch die Schulen auf ihrer Internetseite bekannt gegeben
<i>bei Umzügen / Wohnsitzänderungen</i>	sind Datum der Veränderung und neue Anschrift unverzüglich an Einschulung@rostock.de unter Angabe von Name, Vorname und Geburtsdatum des einzuschulenden Kindes mitzuteilen
<i>eine Rückstellung / vorzeitige Einschulung</i>	erfordert einen schriftlichen Antrag mit Begründung und medizinischem Gutachten, der direkt an die Schule zu schicken ist (Post/E-Mail)
<i>die örtlich zuständige Schule</i>	wird durch die Schuleinzugsbereichssatzung bestimmt
<i>der Besuch einer örtlich nicht zuständigen Schule</i>	erfordert eine schriftliche Genehmigung des Schulträgers der Heimatgemeinde
<i>das kostenfreie SchülerTicket</i>	wird nach rechtzeitiger Vorlage der Einverständniserklärung am ersten Schultag ausgegeben - nähere Infos unter www.rostock.de/schuelerticket

Alle Informationen zur Anmeldung finden Sie auch unter www.rostock.de/einschulung.